



1.Hess. HAP-KI-DO Club 1977 e.V.



Offenbach am Main.

Vereinsatzung (Neufassung 2003)

§1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

1.Hess. Hap-Ki-Do-Club 1977 e.V. Offenbach (M)

und hat seinen Sitz in Offenbach (M)

2. Der Verein wurde am 26.11.1977 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.
- b) des zuständigen Landesfachverbandes
- c) des zuständigen Spitzenverbandes

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Hap-Ki-Do, einer koreanischen Form der Kampfkunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere der Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus Mittel des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Religion und Beruf werden, sofern er die bürgerlichen Ehrenrechte und die körperliche und geistige Eignung für diese Sportart besitzt.

2. Dem Verein können angehören

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder

3. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die eine Vereinsmitgliedschaft erworben haben und ihren Vereinsbeitrag in der jeweiligen Höhe regelmäßig bezahlen

5. *Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich sportlich nicht betätigen.*
6. *Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Ende eines Quartals schriftlich angezeigt werden.*

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anfrage (Antragstellung) des Bewerbers.*
2. *Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.*
3. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angaben von Gründen verweigern, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.*
4. *Die Mitgliedschaft wird nach Aufnahmebestätigung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und ersten Beitragszahlung rechtswirksam.*

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. *Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Teilnehmer für Wettkämpfe und externer Sportveranstaltungen wählt der Vorstand.*
2. *Die aktiven Mitglieder haben Anspruch, die Übungsstätten und Geräte des Vereins zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen. Die Anordnungen der Aufsichtführenden bzw. Übungsleitern sind zu befolgen.*
3. *Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, passive Mitglieder erst nach 5 jähriger ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein.*
4. *Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, sich als Kandidaten zur Wahl in die Organe zu stellen.*
 - a) *Ordentliche Mitglieder, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, werden in der Mitgliederversammlung mit einem Stimmrecht (Zweitstimme) durch den Jugendleiter / Jugendleiterin vertreten.*
5. *Die Mitglieder sind verpflichtet:*
 - a) *die Ziele des Vereins zu fördern*
 - b) *kameradschaftlichen Umgang im Verein zu fördern*
 - c) *das Vereinseigentum schonend zu behandeln*
 - d) *Gebühren und Beiträge gemäß besonderer Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.*
6. *Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit den Beitragszahlungen drei Monate im Verzug ist.*

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft endet durch*
 - a) *Tod*
 - b) *Austritt*
 - c) *Ausschluss*
 - d) *Vereinsauflösung*
2. *Der Austritt ist nur mit vierteljähriger Kündigung zum Ende eines Quartals zulässig. Die Kündigung (Austrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand zu richten.*
3. *Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:*
 - a) *wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Entrichtung von Beiträgen drei Monate im Rückstand liegt.*
 - b) *wegen Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder sein Ansehen schädigen.*
 - c) *bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungsbestimmungen oder sonstigen Ordnungen des Vereins.*
 - d) *wegen Nichtbeachten der Beschlüsse der Organe des Vereins.*
 - e) *wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.*
 - f) *wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.*
 - g) *aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.*

4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Betroffene ist vorher zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
6. Wird ein Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, endet mit dem Datum der Auflösung die Mitgliedschaft.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Einzelheiten über den Ablauf der Versammlungen und Sitzungen der Organe regelt die Geschäftsordnung.

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im **1. Halbjahr** statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindesten **2 Wochen schriftlich einzuladen**.
3. Die von den Mitgliedern einzubringenden **Anträge** müssen bis **mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein**. Sie werden dann in der **Mitgliederversammlung unter TOP: Anträge behandelt**.
4. Die Tagesordnung soll enthalten (bei Vorstandsneuwahlen)
 - a) die Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
6. **Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, Wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.** Bei Beschlussunfähigkeit **wird** der Vorstand **unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Stunde** eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. **Mit** der Einladung ist **auf die Möglichkeit dieser** zweiten Versammlung **mit ihrer** besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
7. Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leitet die Versammlung, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
8. **Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder**, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
9. Satzungsänderungen können nur mit **¾ Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10. Ein Beschluss über die **Auflösung** des Vereins erfordert eine **$\frac{3}{4}$ Mehrheit** aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
11. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. **Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Vertretung in der Stimmabgabe unzulässig. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren ist eine Vertretung durch die Erziehungsberechtigten möglich.**
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf besteht. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
13. die Behandlung der Anträge regelt die Geschäftsordnung.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferin
3. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorsitzenden, des Kassenberichtes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer/ Kassenprüferin und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über sonstige Anträge
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften.

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der Stellv. Vorsitzenden, zugl. Geschäftsführer/in
 - c) dem/ der Schatzmeister/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
2. Zur Wahrnehmung von Funktionen innerhalb des Vereins kann der nachstehende Sog. * Erweiterter Vorstand* gebildet werden aus
 - e) dem/ der Pressewart/in
 - f) dem/ der Sportwart/in
 - g) dem/ der Jugendwart/in
 - h) dem/ der Frauenwart/in
 - I) dem/ der 1. Beisitzer
 - j) dem/ der 2. Beisitzer/in

Aus wie viel Personen der erweiterte Vorstand gebildet werden soll, ergibt sich aus der Notwendigkeit, die einer ständigen Bedarfsermittlung unterliegt.

3. der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. In der Regel übt diese Befugnis der/ die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter aus.
4. In den Vorstand wählbar, sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins bis auf diejenigen, die Verpflichtungen zu Lieferungen oder Leistungen unter Einschluss von Vergütungen mit dem Verein eingegangen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist statthaft.
6. **Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.**
7. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern werden die baren Auslagen erstattet. Näheres regelt die Kassenordnung.

8. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom der/ dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach lfd. Nr. 1 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.*
9. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin.*
10. *Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300 €“ belasten, ist der/ die Vorsitzende bevollmächtigt. Nur im Falle seiner Verhinderung besitzt sein jeweiliger Vertreter/in die gleiche Vollmacht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Betrag von 300 €“ jährlich einmal erhöht werden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrag belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Für Grundstücks- und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.*

§13 Ordnungen

1. *der Vorstand gibt sich
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Beitragsordnung
 - c) eine Kassenordnung*
2. *In der Geschäftsordnung sind Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder zu fixieren.*
3. *Die Beitragsordnung enthält die Vorschriften über die Höhe der Beiträge, Gebühren und über das Zahlungsverfahren.*
4. *Die Kassenordnung beinhaltet das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Regelt die Verwaltung der Mittel und die Führung des Vereinsvermögens (Führung der Vermögensnachweise.)*
5. *Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.*

§14 Haftung

Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haftet der Verein gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

§15 Auflösungsbestimmungen

1. *Bei Auflösung des Vereins gem. §9 Nr. 10 kann die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestellen oder den Vorstand damit beauftragen*
2. *Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.*

§16 Inkrafttreten

*Diese Satzungsänderung (Neufassung) wurde **am 17.09.2003** in das Vereinsregister **Eingetragen**.*

Der Vorstand

